— Sitzverteilung

- ausschlaggebend ist die Anzahl von Zweitstimmen, da Mandate zum Verhältnis des Zweitstimmenanteils vergeben werden

(Verhältniswahl)

- 1. Schritt Direktmandate, auch die von parteilosen Kandidaten☆ (K) oder von K. von Parteien ohne Landesliste im betr. Bundesland oder K. von Landeslisten, die unter Sperrklausel fallen, werden direkt zugeteilt. Somit stehen 299 Gewählte fest.
- 2. Schritt **Oberverteilung:** Ermittlung der Gesamtsitze für jedes Bundesland durch Zusammenzählen aller Zweitstimmen für Landeslisten, die die Sperrklausel überwunden haben (pro Bundesland mindestens doppelt so viele Sitze wie Wahlkreise)
- 3. Schritt **Unterverteilung:** Ermittlung der Gesamtsitze für die Landeslisten in jedem Bundesland, die die Sperrklausel überwunden haben
- 4. Schritt von den Gesamtsitzen werden die Direktmandate abgezogen, die diese Partei im Bundesland erhalten hat; die übrigen Sitze werden entsprechend der Reihenfolge auf der Landesliste vergeben
- 5. Schritt falls Überhangmandate anfallen, wird die Zahl der Gesamtsitze soweit erhöht, dass die Zahl der errungenen Direktmandate mit der Zahl der nach Zweitstimmen zustehenden Sitze gleich ist (= Ausgleichsmandate; zusätzliche Sitze werden bundesweit berücksichtigt)
- Berechnungsgrundlage ist das **Verfahren nach Sainte-Laguë/ Schepers** (Divisormethode mit Standardrundung) mit der Formel

$$\frac{\text{Zweitstimmen einer Landesliste}}{\text{Zuteilungsdivisor}} = \text{Sitzanzahl der Partei (nach Rundung)}$$

— *Tipp:* Wahlen für Einsteiger, www.bpb.de/thema-im-unterricht

— *Spicker Politik Nr. 6:* Bundestagswahl kurzgefasst

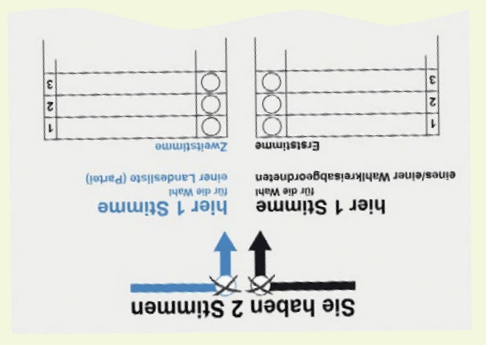

— *Spicker Politik Nr. 6*

Bundestagswahl kurzgefasst

— *Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung / www.bpb.de / Autor: Robby Geyer / Redaktion: Iris Möckel (verantw.), Linda Kelch / Gestaltung: Leitwerk.com / Redaktionsschluss: April 2016*

— Rechtliche Grundlagen zur Bundestagswahl

- **Grundgesetz (GG):** wesentliche Grundsätze und Bestimmungen zur Wahl
- **Bundeswahlgesetz (BWahlG oder BWG):** Details zur Durchführung der Wahl
- **Bundeswahlordnung (BWO):** Ausführung des Bundeswahlgesetzes

— Bedeutung von Wahlen

„… Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke durch Wahlen und Abstimmungen (…) ausgeübt." (Art. 20 Abs. 2 GG)

In einer repräsentativen Demokratie haben Wahlen zahlreiche Funktionen:

Partizipation (Teilhabe)

- Mobilisierung der Wahlberechtigten zur Beteiligung am politischen Prozess
- Auswahl und Bestimmung des politischen Personals (Regierung und Opposition) sowie der politischen Inhalte nach den Entscheidungen der Wähler☆
- Berücksichtigung (Repräsentation) der Meinungen und Interessen der Wahlberechtigten

Legitimation

- Beauftragung durch den Wähler☆, ein politisches Amt auf Zeit wahrzunehmen, den Wählerwillen zu vertreten und allgemein verbindliche Entscheidungen zu treffen
- allgemeine Zustimmung und Vertrauen in die politische Ordnung

Kontrolle

- Möglichkeit der Abwahl einer Regierung (Machtwechsel durch Wahlen)
- Beurteilung der politischen Arbeit von Abgeordneten und Parteien

Integration (Einbeziehung)

- friedlicher Ausgleich von politischen und gesellschaftlichen Interessengegensätzen durch Bildung eines Gemeinwillens
- Einbindung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen.

— Wahlgrundsätze (Art. 38 Abs. 1 GG)

Grundsätze, nach denen die Wahlen durchgeführt werden müssen:

- **allgemein** (alle dürfen wählen und sind wählbar, wenn Minderjährige erreicht)
- **unmittelbar** (Kandidaten☆ direkt ohne Zwischenschritt oder Wahlmänner gewählt)
- **frei** (jeder☆ trifft Entscheidung frei und für sich allein, ohne Druck oder Beeinflussung durch Dritte)
- **gleich** (jede Stimme ist gleich viel wert)
- **geheim** (niemand muss kundtun, wie er☆ gewählt hat).

— Wahlrecht und Wahlalter (Art. 38 Abs. 2 GG)

- **aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)** meint das Recht zum Wählen gehen
- wahlberechtigt ist, wer …
  a) die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt,
  b) am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist und
  c) sich seit mindestens drei Monaten dauerhaft in Deutschland aufhält (z.B. Wohnsitz hat)

☆ *steht für weibliche Form des vorangegangenen Begriffs*

— Zusammensetzung des Bundestags

- mindestens 598 Abgeordnete, davon je ein direkt gewählter Abgeordneter☆ aus einem der 299 Wahlkreise sowie mindestens 299 Abgeordnete, die über die Landeslisten gewählt werden

- hinzukommen können zusätzlich …

a) **Überhangmandate:** entstehen, wenn eine Partei in einem Bundesland mehr Direktmandate erhält, als ihr insgesamt Sitze nach den Zweitstimmen zustehen

b) **Ausgleichsmandate:** entstehen, wenn Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze um die Anzahl der Überhangmandate erhöht wird.

- Ausgleichsmandate erstmals zur Bundestagswahl 2013
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2012: mehr als 15 Überhangmandate verzerren Verteilung der Sitze auf Grundlage des Zweitstimmenergebnisses (Verhältniswahl). 2009 gab es 24 Überhangmandate (www.wahlrecht.de/ueberhang/index.html).
Hätte das neue Wahlrecht bereits 2009 gegolten, dann hätte der 17. Bundestag 671 Abgeordnete (einschließlich 26 Überhang- und 47 Ausgleichsmandate) gehabt. (Siehe: „Das Parlament" vom 17.12.2012)

Direktmandate

- direkte Wahl von 299 Abgeordneten über die Erststimme
- gewählt ist der Bewerber☆, der im Wahlkreis die meisten Stimmen bekommen hat (Mehrheitswahl)
- **Wahlkreise** sollen in etwa gleiche Bevölkerungszahl haben und nicht länderübergreifend sein (Grenzen von Kreisen und Kommunen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen)
- Zahl der Wahlkreise der Bundesländer entspricht ungefähr deren Bevölkerungsanteil
- vor jeder Wahl wird Einteilung der Wahlkreise überprüft und ggf. angepasst.

— Wahltag

- wird vom Bundespräsidenten☆ bestimmt (nach Absprache mit Bundesregierung) und muss an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag sein (sollte nicht in Ferienzeit liegen)
- gewählt wird zwischen 8 und 18 Uhr; keine Wahlwerbung am Wahltag in oder in der Nähe von Wahllokalen.

— Wahlsystem

- der Bundestag wird nach einer **personalisierten Verhältniswahl** gewählt (Mischung aus Mehrheits- und Verhältniswahl, wobei Charakter der Verhältniswahl überwiegt)

- jeder☆ Wahlberechtigte hat zwei Stimmen:

a) **Erststimme:** Wahl eines Kandidaten☆ im jeweiligen Wahlkreis

b) **Zweitstimme:** Wahl einer Landesliste (geschlossen; Reihenfolge auf Liste kann nicht geändert werden)

Sperrklausel (Fünf-Prozent-Hürde)

- von Mandatsverteilung auf Landeslisten sind Parteien ausgeschlossen, die bundesweit **weniger als 5 Prozent der abgegebenen gültigen Zweitstimmen** oder nicht mindestens **drei Direktmandate** über Erststimme errungen haben (Ausnahme: Parteien nationaler Minderheiten).

— Stimmabgabe

- nur mit amtlichen Stimmzetteln (möglich sind auch Wahlgeräte)
- jeweils **zwei Stimmen** (siehe Titelbild)
- durch Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, für welchen Bewerber☆ oder welche Landesliste Stimme gelten soll (es kann auch nur eine Stimme abgegeben werden).

— Wahlperiode (Art. 39 Abs. 1 GG)

- Bundestag wird **auf vier Jahre** gewählt; Wahlperiode endet mit Zusammentritt (Konstituierung) eines neu gewählten Bundestags
- Neuwahl findet frühestens 46 und spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt (bei Auflösung Neuwahl innerhalb von 60 Tagen)
- neu gewählter Bundestag muss spätestens 30 Tage nach der Wahl zusammentreten.

— Teilnahme an und Zulassung zur Wahl

- **Landeslisten** können nur von Parteien eingereicht werden
- bei Parteien, die nicht seit der letzten Wahl im Bundestag oder einem Landtag mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten sind, entscheidet der Bundeswahlausschuss über die Anerkennung mindestens 79 Tage vor dem Wahltermin; es müssen zudem Unterstützerunterschriften von 1 Promille der Wahlberechtigen des Bundeslands (max. 2.000) vorliegen
- **Wahlkreisvorschläge** sind bis 69 Tage vor Wahltermin einzureichen und ebenfalls in geheimer Wahl zu ermitteln (bei Einzelbewerbern☆ oder Vorschlägen von Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten sind, zusätzlich 200 Unterstützerunterschriften von Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis)
- Zulassung von Landeslisten und Wahlkreisvorschlägen am 58. Tag vor der Wahl
- Wahlen für Aufstellung von Landeslisten oder Wahlkreisvorschlägen werden immer geheim und frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen.

- wahlberechtigt sind aber auch so genannte „Auslandsdeutsche", die am Wahltag nicht in Deutschland leben, wenn …

a) … sie nach Vollendung des 14. Lebensjahrs mindestens drei Monate in Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt *oder*

b) … angenommen werden kann, dass sie mit den politischen Verhältnissen in Deutschland vertraut sind.

- Wahlrecht für Auslandsdeutsche nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde 2013 neu geregelt (www.bundestag.de/bundestag/wahlen/wahlrecht_auslandsdeutsche/251694)
- **passives Wahlrecht (Wählbarkeit)** meint das Recht, als Kandidat☆ an Wahlen teilzunehmen

- wählbar ist, wer …

a) … die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt *und*

b) … am Wahltag volljährig ist (seit 1974 mit 18 Jahren, davor 21)

- Wahlrecht kann aberkannt werden auf Grund einer Verurteilung, eines Aufenthalts in einer psychiatrischen Klinik oder wenn das Leben nicht mehr ohne einen dauerhaften Betreuer☆ gemeistert wird
- wer am Wahltag verhindert ist, kann **Briefwahl** beantragen und Stimmzettel per Brief einreichen
- prinzipiell ist niemand verpflichtet, an der Wahl teilzunehmen **(keine Wahlpflicht).**